

Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wird aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Satzung nicht konsequent eingehalten; gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

Satzung des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereines e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Detmold. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen.
Das Vereinsgebiet umfasst den Kreis Lippe.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Lippische Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. (LBSV e.V.) ist Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V., des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Beitritt zu weiteren Organisationen und Verbänden ist möglich, soweit die Mitgliedschaft mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt als Selbsthilfeorganisation unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und soziale Aufgaben im Sinne des Dritten Abschnittes des 2. Teiles der Abgabenordnung, „steuerbegünstigte Zwecke“ im Interesse aller im Vereinsgebiet ansässigen blinden oder wesentlich sehbehinderter Menschen, sowie der Patienten, deren Erkrankung zu Blindheit oder Sehbehinderung führen kann.
- (2) Ausgerichtet auf die vorstehend genannten Personen sind die Zwecke des Vereins:
 - a) die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der Betroffenen,
 - b) die Förderung ihrer Selbstbestimmung,
 - c) die Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft sowie
 - d) die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung.

- (3) Diese Aufgaben erfüllt der Verein insbesondere durch
- a) Mitwirkung bei der sozialen Beratung sowie bei der beruflichen Rehabilitation,
 - b) Unterhaltung von Beratungs- und Betreuungsstellen für blinde, sehbehinderte und sowie von Patienten, deren Erkrankung zu Blindheit oder Sehbehinderung führen kann und deren Angehöriger,
 - c) Unterstützung kultureller und sportlicher Bestrebungen,
 - d) Unterhaltung entsprechender Einrichtungen bzw. Beteiligung an deren Trägerschaft,
 - e) Erteilung von Auskünften in allen Fragen des Blinden- und Sehbehindertenwesens durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informationsmedien aller Art,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (5) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Betätigung.

§ 3

Sicherung der Mildtätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, auch nicht nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Sonstige Zuwendungen

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Februar im Voraus an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Für Vereinsmitglieder die ständig in Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe leben oder in Werkstätten der Behindertenhilfe beschäftigt sind, beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag die Hälfte des durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrages. Dies gilt ebenso für Schüler, Studenten und Auszubildende. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder

- (1) Der LBSV e.V. hat ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied im LBSV e.V. kann jede nicht nur vorübergehend blinde oder sehbehinderte Person mit einer Sehschärfe (Visus) bis einschließlich 3/10 auf dem besseren Auge oder einer krankhaften Veränderung von entsprechendem Schweregrad werden, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet hat. Der Nachweis über die Betroffenheit ist durch ein augenärztliches Attest zu erbringen. Auf aktives und passives Wahlrecht wird an anderer Stelle eingegangen.

- (3) Förderer kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. zu fördern.
Förderer unterstützen diese Ziele und Aufgaben durch Beiträge und Spenden.
Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2 und 3) ist schriftlich, oder über Versendung einer E-Mail an die Vereinsadresse, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme wird in einer ordentlichen Vorstandssitzung entschieden.

- (5) Als Ehrenmitglied kann im LBSV e.V. eine natürliche Person ernannt werden, die sich im besonderen Maße für die Belange des Vereins eingesetzt hat. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Das Ehrenmitglied erhält kein Stimmrecht und zahlt keinen Vereinsbeitrag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail Versand über die Vereinsadresse an den Vorstand zum Jahresende möglich.

- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.
Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und seine Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet durch ihr Auftreten das Ansehen des Vereins sowie der blinden und sehbehinderten Menschen zu wahren und an den Lösungen der Aufgaben des Vereins im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten mitzuwirken und übernommene oder übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Einladung hat schriftlich über den Postweg oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Datums und des Tagungsortes mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich gegebenen Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss.
- (4) Sind in der Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand durchzuführen, erhalten die Mitglieder mit der Einladung die Wahlvorschläge des Vorstands. Ergänzungsmöglichkeiten durch die Mitglieder sind auf Grundlage der Wahlordnung des LBSV e.V. möglich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Einberufung

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Wird die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt, so ist dies in der Einladung deutlich kenntlich zu machen.
- (8) Weiter gehören zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstandes gemäß der Wahlordnung des LBSV e.V.
 - die Abwahl des Vorstandes des LBSV e.V.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen des LBSV e.V.
 - Beschlussfassung über den Vereinszweck, die Aufgaben und die inhaltliche Ausrichtung des LBSV e.V.
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. § 4)
 - Beschlussfassung über die Auflösung des LBSV e.V.
- (9) In der Jahreshauptversammlung ist der Bericht über die Jahresrechnung des Vereins sowie über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Einrichtungen des Vereins für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstatten.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Zur Protokollierung kann der Sitzungsverlauf aufgezeichnet (Mitschnitt) werden.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind. Nicht stimmberechtigt sind die Förderer.
- (3) Stimmberechtigt sind nur volljährige, nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte ordentliche Mitglieder.

- (4) Das Stimmrecht und die sonstigen Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist im Einzelfall auf Antrag hin zulässig.
- (6) Abstimmungsfragen müssen so gestellt sein, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden können.
- (7) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem zeichnungsberechtigtem Vorstandsmitglied
 4. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, deren genaue Anzahl vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung höchstens um zwei sehende Berater erweitert werden.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, das zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglied und die bis zu vier weiteren Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin dürfen sie nicht Beschäftigte des LBSV e.V. und der Unternehmen sein, an deren Trägerschaft der Verein beteiligt ist.
- (4) Die Wahl des Vorstandes des LBSV e.V. erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung des LBSV e.V. zur Vorstandswahl, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zeichnungsberechtigter Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des zeichnungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- (8) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen und regelt ihre Befugnisse.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn es seine Pflichten vernachlässigt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene, im Verhältnis zu ihren Aufgaben stehende pauschale Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gewährt werden. Die Höhe wird im Einzelfall vom Vorstand festgesetzt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Haushalts- und Kassenführung sowie der Jahresabschluss werden von einer vom Vorstand zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

§ 13 Satzungsänderung / Änderung des Satzungszwecks

- (1) Die Satzung, insbesondere der Satzungszweckes, kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Jede Änderung muss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

§ 14 Haftung

- (1) Für die Haftung der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB gilt § 31 a BGB.

Die Vorstandsmitglieder und alle anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein, den Mitgliedern und Dritten für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihre ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, seiner Unternehmen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 15

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des LBSV e.V. erfasst der LBSV e.V. die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder sowie Angaben über die Gesundheit. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung entsprechend § 34 BDSG
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind (§ 35 BDSG)
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt (§ 35 Abs. 3 BDSG)
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Maßgabe des § 35 ABS. 2 BDSG.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 16

Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e. V. kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das am Tag der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) in Berlin, jedoch mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich den in Lippe wohnenden blinden und sehbehinderten Menschen im Sinne dieser Satzung zu Gute kommen muss.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirkung der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die

nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2017